

DIE MANDANTEN-INFORMATION JANUAR 2016

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar 2016

Montag, 11.01.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer
--------------------	---

Inhaltsverzeichnis

- ▶ Für Unternehmer: Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen
- ▶ Für alle Steuerzahler: Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen
- ▶ Unterhaltszahlungen: Sind volljährige Angehörige im Ausland bei Arbeitslosigkeit bedürftig?
- ▶ Unterhaltszahlung: Wann der Empfänger die Erwerbsobliegenheit nicht erfüllt
- ▶ Steuerformulare: Kein grobes Verschulden bei unzureichenden Ausfüllhinweisen
- ▶ Betriebsausflug: Vorsteuerabzug bei mehr als 110 € pro Arbeitnehmer nicht möglich

Für Unternehmer: Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß.

Neben den Restanten aus 2014 hat der Gesetzgeber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und einen bunten Strauß weiterer Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen. Einen Großteil davon machen Änderungen für Selbständige und Unternehmer in der Ertrag- und Umsatzsteuer aus:

Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag

Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die bisher erforderliche Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts kann man bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen ohne weitere Angaben Beträge bis (unverändert) 200.000 € gewinnmindernd abziehen.

Lücken im Umwandlungsteuergesetz

Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen erfolgt neuerdings eine Aufdeckung der stillen Reserven. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 €, nicht übersteigt.

Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern

Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es ab sofort die zusätzliche Möglichkeit, bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen.

Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis

Nach bisheriger Rechtslage kann die Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis bereits vor Ausstellung der Rechnung entstehen. Durch die jetzt vorgenommene Gesetzesänderung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden. In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Streitig war die Frage, ob dies auch für Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) gilt. Nun ist ausdrücklich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen zum Bauwerk gehören und unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten zum wiederholten Male Vorschläge zur Steuervereinfachung (unter anderem Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-€-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie in der Zukunft erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Für alle Steuerzahler: Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß. Neben den Restanten aus 2014 hat der Gesetzgeber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und deshalb schließlich einen bunten Strauß an Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen.

Neben einer Reihe von Änderungen für Selbständige und Unternehmer sind die folgenden Punkte für einen größeren Personenkreis von Bedeutung:

Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten können bis zu einem Betrag von 13.805 € zuzüglich der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Absicherung der unterhaltenen Person aufgewendeten Beträge (Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung) als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Unterhaltsempfänger hat die Zahlungen dann als sonstige Einkünfte zu versteuern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 besteht für den Zahlenden die Pflicht, die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers anzugeben. Die unterhaltene Person ist ihrerseits verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer für diese Zwecke mitzuteilen.

Fälligkeit von Dividendenzahlungen

Nach einer Neuregelung im Aktiengesetz soll der Anspruch auf Dividendenzahlung künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig sein. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzahlung vor der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen und keine Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlung erhoben wird.

Sachwertverfahren im Bewertungsrecht

Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vielen Fällen höhere Bewertungsansätze, insbesondere für die Erbschaftsteuer.

Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen

Bei der Erbschaftsteuer werden die Anzeigepflichten um die Angabe der Steueridentifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten zum wiederholten Male Vorschläge zur Steuervereinfachung (u.a. Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-€-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie in der Zukunft erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Unterhaltszahlungen: Sind volljährige Angehörige im Ausland bei Arbeitslosigkeit bedürftig?

Die internationale Herkunft von in Deutschland steuerpflichtigen Personen wirft viele neue interes-sante Fragen auf. Beispielsweise ist kürzlich vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz darüber ent-schieden worden, wie mit Unterhalt, der ins Ausland überwiesen wird, in Deutschland steuerrechtlich verfahren werden darf. Hier hatte ein in Deutschland wohnender und arbeitender Kellner regelmäßig an seine vier Kinder im Kosovo Geld überwiesen. Diesen Unterhalt wollte das zuständige Finanzamt jedoch nicht als außergewöhnliche Belastung anerkennen.

Der **Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung** ist nicht ohne weiteres möglich. Grundsätzlich muss die unterstützte Person unterhaltsberechtigter sein. Zur Vereinfachung ist hier übrigens das deutsche Recht ausschlaggebend und nach der Rechtsprechung des Bundesfinanz-hofs gelten die **zivilrechtlichen Grundsätze der Unterhaltsberechtigung** auch für das Steuerrecht. Das wiederum bedeutet, dass der **Unterhaltsempfänger bedürftig** sein muss.

In der Regel stellt man hierbei auf die Einkünfte und das Vermögen ab, welches (abzgl. evtl. Schulden) nicht größer als 15.500 € sein darf. Im Fall des Kellners bestand die Besonderheit, dass die Kinder allesamt bereits volljährig und in einem **erwerbsfähigen Alter** waren. Daher war zusätzlich auf die **Möglichkeit der eigenen Berufstätigkeit** abzustellen. Für den steuerrechtlichen Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung muss also der **Nachweis** erbracht werden, dass die nicht erwerbstätigen Kinder sich **erfolgreich, aber nachhaltig um eine Anstellung bemüht** haben.

Das gelang dem klagenden Kellner nicht. Eine Auflistung über nur wenige Vorstellungsgespräche, die ohne Schriftverkehr und dazu noch ausschließlich in der näheren Wohngegend stattgefunden haben, reichte als Nachweis nicht aus. Eine allgemein schlechte wirtschaftliche Lage gilt jedenfalls nicht als Nachweis der Bedürftigkeit. Ohne diese besteht jedoch keine Unterhaltsberechtigung – mithin war auch kein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

Hinweis: Sie benötigen nähere Informationen, wer zum Kreis der Unterhaltsberechtigten gehört oder welche Bedingungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung vorliegen müssen? Vereinbaren Sie bitte einen individuellen Termin.

Unterhaltszahlung: Wann der Empfänger die Erwerbsobliegenheit nicht erfüllt

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können vom Leistenden mit max. 8.472 € pro Jahr (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge) als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Empfänger allerdings nur dann gesetzlich unterhaltsberechtigt, wenn er im zivilrechtlichen Sinne bedürftig ist. Er muss außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Für volljährige Personen setzt die Rechtsprechung daher eine generelle Erwerbsobliegenheit voraus. Das heißt: Kann der Unterhaltsempfänger arbeiten, tut er dies aber nicht, kann der Unterstützer seine Unterhaltszahlungen nicht steuermindernd absetzen.

Hinweis: Im Verwandtenunterhalt gilt das Prinzip der Eigenverantwortung, wonach eine Person im arbeitsfähigen Alter ihre Arbeitskraft regelmäßig bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollumfänglich nutzen muss, um ihren Lebensbedarf selbst zu erwirtschaften. Erst danach darf sie einen Verwandten auf Unterhalt in Anspruch nehmen.

In einem neuen Urteil hat der BFH erklärt, dass die **Erwerbsobliegenheit nicht entfällt**, wenn der **Unterhaltsempfänger sich lediglich für einen eventuellen Pflegeeinsatz bereithält**. Im Urteilsfall hatte eine Arbeitnehmerin ihre 60jährige Mutter in Russland unterstützt, die neben einer Altersrente lediglich staatliche Sozialleistungen bezog. Die Mutter ging keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern stand lediglich bei Engpässen für die Pflege ihrer eigenen 82jährigen Mutter bereit, die jedoch in erster Linie durch einen ambulanten Pflegedienst und Nachbarn gepflegt wurde.

Der BFH erkannte diese „Pflege auf Abruf“ nicht an und erklärte, dass eine solche Tätigkeit **nicht mit den anerkannten Ausnahmen von der Erwerbsobliegenheit vergleichbar** ist, wie beispielsweise eigene Krankheit oder Behinderung.

Hinweis: Nach diesem Urteil können nur tatsächliche Verhinderungsgründe einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, nicht jedoch Umstände, die möglicherweise in Zukunft eintreten werden.

Steuerformulare: Kein grobes Verschulden bei unzureichenden Ausfüllhinweisen

In der Regel ist das Finanzamt, bereits bevor Sie Ihre Einkommensteuererklärung einreichen, ausführlich über Ihre steuerliche Situation aufgeklärt; sei es mittels der elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung, der elektronisch übermittelten Beiträge zur Krankenversicherung oder der Altersvorsorgebeiträge. So ist es schwer verständlich, dass das Finanzamt trotzdem für Sie ungünstige **Fehler beim Ausfüllen** der Steuerformulare nicht automatisch erkennt. Im Fall eines Ehepaars aus Nürnberg konnte ein solcher Fehler glücklicherweise noch im finanzgerichtlichen Verfahren korrigiert werden.

Das Ehepaar erklärte für Beiträge zu einer Riesterreife in den Jahren 2011 und 2012 für die Ehefrau nur eine mittelbare anstelle einer unmittelbaren Begünstigung. Eine solche war jedoch aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit bei ihrem geringfügigen Angestelltenverhältnis gegeben. Eine Korrektur der bereits bestandskräftigen Steuerbescheide lehnte das Finanzamt ab.

Die Rechtsprechung ist bei Fehlern beim Ausfüllen von Steuerformularen i.d.R. rigoros. Nicht ohne Grund sind ausreichende und ausführliche Ausfüllhinweise vorhanden. Werden diese missachtet oder vorhandene Zweifel nicht durch die Inanspruchnahme eines Steuerberaters beseitigt, geht das Finanzamt generell von einem groben Verschulden auf Seiten des Steuerpflichtigen aus, das eine Berichtigungsmöglichkeit ausschließt.

Das Finanzgericht Nürnberg sah im vorliegenden Fall jedoch kein solch grobes Verschulden, sondern ging von **unzureichenden Ausfüllhinweisen** aus. An der Stelle der Entscheidung, ob eine unmittelbare oder mittelbare Begünstigung vorliegen soll, **fehlte nämlich der entsprechende Hinweis**; auf die spezielle Situation der Ehefrau wurde erst in einem späteren Absatz hingewiesen. Den Eheleuten ist zumindest für die Zukunft klar: **Angestellte und geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit sind unmittelbar begünstigte Personengruppen.**

Hinweis: Beauftragen Sie uns gerne mit der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung. Damit vermeiden Sie Fehler und erlangen zeitnah Rechtssicherheit.

Betriebsausflug: Vorsteuerabzug bei mehr als 110 € pro Arbeitnehmer nicht möglich

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem aktuellen Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von **betrieblichen Veranstaltungen** seit dem 01.01.2015 geäußert. Solche Veranstaltungen können z.B. Betriebsausflüge oder Betriebsfeste sein. Die Vorsteuer aus den Kosten für die Betriebsveranstaltung ist nur dann abzugsfähig, wenn die Veranstaltung überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist. Ein **unternehmerisches Interesse des Arbeitgebers** nimmt das BMF bis zu einem Betrag von 110 € je Arbeitnehmer einschließlich Umsatzsteuer an.

Übersteigen die Aufwendungen je Arbeitnehmer die Grenze von 110 €, geht das BMF von einer überwiegend durch den **privaten Bedarf des Arbeitnehmers** veranlassten unentgeltlichen Zuwendung aus. Die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen, die für die Veranstaltung unmittelbar eingekauft wurden, kann dann nicht mehr abgezogen werden.

Beispiel: Unternehmer U macht mit seinen Arbeitnehmern einen Betriebsausflug. Die Kosten für die Abendveranstaltung einschließlich Speisen und Getränke betragen pro Mitarbeiter 80 € zzgl. 15,20 € Umsatzsteuer. U kann die Umsatzsteuer von 15,20 € als Vorsteuer abziehen.

Hätte U Kosten von 160 € zzgl. 30,40 € Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer gehabt, wäre der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich gewesen.

In einem Fall wie dem Letzteren unterstellt das BMF, dass die Zuwendungen zumindest durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer mit veranlasst sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Unternehmer mit dem Ausflug mittelbar das Betriebsklima fördern möchte. Der Bundesfinanzhof hat bereits 2010 entschieden, dass dieser **mittelbare Zweck** nicht zur unternehmerischen Veranlassung der Aufwendungen führt.